

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Stadt Katzenelnbogen vom 01.01.2010

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat am 18.09.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

Der Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Rasengrabstätten für Urnen- und Erdbestattungen

§ 14

Rasengrabstätten

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

Rasengrabstätten sind Einzelreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen auf einer festgelegten Rasenfläche. Die Grabstätte kann mit einer bis zu 60 cm x 40 cm großen rasengleichen Gedenkplatte belegt werden.

Grab schmuck und Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Katzenelnbogen vom 01. Januar 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Katzenelnbogen, den 10.11.2012


Horst Klöppel
Stadtbürgermeister



HINWEIS

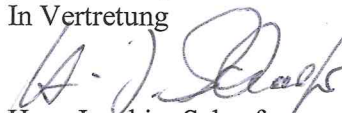
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.11.2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
In Vertretung


Hans Joachim Schaefer
1. Beigeordneter



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 48 /2012 am 29.11 .2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30.11 .2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 30.11 .2012
Im Auftrag


Uwe Welker

